Schulordnung



Theodor-Heuss-Gymnasium Pforzheim

Schulordnung ab 1.8.2024

Leitlinien

Das tägliche Miteinander von Lehrkräften, Schülern und Eltern an unserer Schule erfordert für alle verbindliche Grundlagen, Vereinbarungen und Richtlinien, bei denen die Interessen aller berücksichtigt werden.

Tragende Elemente dabei sind Gemeinsinn und gesellschaftliche Verantwortung, aber auch Eigenverantwortung, Toleranz, gegenseitiger Respekt und Achtung, Offenheit, Ehrlichkeit und Höflichkeit. Ein harmonisches Miteinander sowie Hilfsbereitschaft gegenüber Schülern, Lehrkräften und Mitarbeitern sind entscheidende Grundlagen des schulischen Zusammenlebens.

In Übereinstimmung mit unserem Leitbild wollen wir

- in einem angenehmen Schulklima gemeinsam arbeiten und lernen,
- unsere Schule gemeinsam gestalten und stetig weiterentwickeln,
- uns gemeinsam der Zukunft stellen.

In Zusammenarbeit von Lehrkräften, Schülern und Eltern wurde diese Schulordnung erarbeitet und in Kraft gesetzt, weil wir als Erziehungs- und Lerngemeinschaft kooperieren und durch gemeinsames Engagement zu einer guten Unterrichtsqualität und einer positiven Schulatmosphäre beitragen wollen. Wir verpflichten uns darauf, dass

- jede Lehrkraft das Recht hat ungestört zu unterrichten,
- jeder Schüler und jede Schülerin das Recht hat, ohne Störungen zu lernen.
- und jeder einzelne die Rechte der anderen zu respektieren hat.

Im Sinne eines freundlichen, partnerschaftlichen und zielorientierten Miteinanders wollen wir alle uns an diese gemeinsam erarbeiteten Leitlinien unserer Schulgemeinschaft halten. Rechtsgrundlagen: s. \rightarrow Anlage 1

- Wir respektieren unsere Mitschüler, Lehrkräfte und Mitarbeiter. Wir diskriminieren oder beleidigen niemanden.
- Wir respektieren das Eigentum und die Privatsphäre anderer.
- Wir sind auf die Sicherheit aller bedacht. Wir werfen nicht mit Gegenständen oder Schneebällen. Wir schlagen oder schubsen niemanden oder stellen ihm ein Bein.
- Wir lehnen uns nicht aus den Fenstern, setzen uns nicht auf Fensterbänke und rutschen nicht auf dem Handlauf des Treppengeländers. Ebenso hält sich kein Schüler in der Tiefgarage auf oder benutzt sie als Zugangsweg.
- Wir behandeln Schulräume, Einrichtungsgegenstände und Unterrichtsmaterialien sorgfältig. Schäden melden wir sofort im Sekretariat und nennen den Verursacher.
- Wir verhalten uns verantwortungsbewusst und sparsam. Wir verschwenden keine Energie,
 Wasser oder andere Materialien.
- Wir alle profitieren von einem sauberen Schulhaus und sind deshalb zur Sauberkeit verpflichtet. Abfälle gehören in die dafür vorgesehenen Behälter.

I. Unterricht, Pausen und Schulgebäude

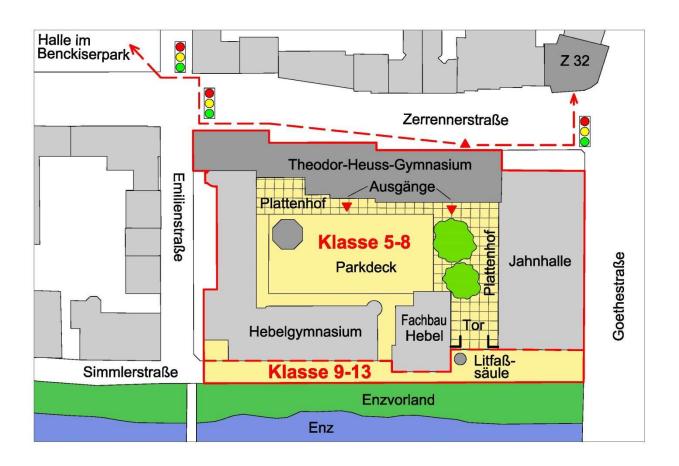
Die Unterstufe umfasst die Klassen 5-7, die Mittelstufe 8-10. In der Oberstufe sind Schüler ab einschließlich Klasse 11.

- Es gibt zwei große Pausen. In der ersten großen Pause ("Frühstückspause") müssen die Schüler das Schulgebäude nicht verlassen; während der zweiten ("Hofpause") verlassen Unter- und Mittelstufenschüler das Gebäude des Theodor-Heuss-Gymnasiums über die beiden Ausgänge zum Plattenhof. Ausnahmen gelten bei Regen oder Schnee und bei Anordnungen der Schulleitung.
- Für Fragen der Schüler stehen die Lehrkräfte in der Frühstückspause zur Verfügung.
- Bei Pausenspielen gilt Fairness und Rücksicht gegenüber allen, damit niemand gestört oder verletzt wird. Aus Rücksicht auf den Unterricht dürfen laute Spiele, z.B. Fußball, auf dem Hof nur während der Pausen gespielt werden.
- Außerhalb der Pausenzeiten (kleine und große Pausen) halten sich die Schüler ruhig in ihrem Klassenzimmer auf.
- Schüler wie auch Lehrkräfte achten auf Pünktlichkeit. Ist eine Lehrkraft fünf Minuten nach Unterrichtsbeginn noch nicht anwesend, so meldet der Klassensprecher dies im Sekretariat. Über Unterrichtsentfall oder Vertretungsstunden informiert sich jeder Schüler am Vertretungsplan.
- Kaugummikauen und Essen sowie das Tragen von Mützen und Kappen sind während des Unterrichts verboten.
- Das Mitbringen von Waffen (auch Pfefferspray) oder Gegenständen, die die Unterrichtsarbeit oder die Ordnung der Schule stören oder die eine Gefährdung anderer oder Schäden zur Folge haben könnten, ist verboten.
- Alkoholkonsum ist für Schüler aller Altersstufen auf dem Schulgelände und im schulischen Umfeld (d.h. auch Schulweg) grundsätzlich verboten. Bei Schulveranstaltungen können Bier und Wein durch jeweilige Einzelfallentscheidung des Schulleiters gestattet werden.
- Vor dem Beginn jeder Unterrichtsstunde putzen die Schüler die Tafel.
- Schüler betreten die Fach-, PC- und Werkräume sowie die Sporthallen nur in Begleitung der Fachlehrer.
- Beim Verlassen eines Zimmers schließen die Schüler die Fenster und schalten das Licht aus. Um das Reinigen zu erleichtern, räumen sie Abfälle weg und stuhlen am Ende des Unterrichts auf.
- Die Schüler sind für ihren Lernerfolg selbst verantwortlich; versäumter Unterrichtsstoff wird selbstständig und umgehend nachgeholt.
- Der SMV- bzw. Oberstufenraum (UG 4) steht nur Mitgliedern der SMV (während der SMV-Sitzungen und bei besonderen Veranstaltungen) und Oberstufenschülern zur Verfügung.

II. Schulgelände

- Das Schulgelände ist in →Anlage 2 ausführlich beschrieben.
- Der verkehrsberuhigte Bereich der Simmlerstraße ist Pausengelände nur für Schüler der Klassen 9 - 13. Das Enzvorland gehört nicht zum Schulgelände und darf aus Sicherheitsgründen nicht betreten werden. Andere, nicht ausdrücklich genannte öffentliche Verkehrsflächen (z.B. Benckiserpark) sind keine Pausenflächen.

- Die Tiefgarage unter dem Schulhof gehört nicht zum Schulgelände und wird von Schülern nicht benutzt. Die Stellplätze sind bis 18.00 Uhr vermietet und dürfen von Schülern und Eltern nicht zum Parken benutzt werden.
- Externe Unterrichtsräume inkl. Sportstätten sind ausschließlich auf dem direkten, durch Ampelanlagen und Zebrastreifen gesicherten Weg aufzusuchen. Zur Einhaltung der Verkehrssicherheit dürfen auf Unterrichtswegen keine Smartphones oder andere elektronische Geräte benutzt werden.
- Unfallversicherungsschutz besteht nur für diejenigen, die sich während der Schulzeit auf dem Schulgelände einschließlich der zugewiesenen Pausenflächen aufhalten oder diese während der Unterrichts- oder Pausenzeit mit Zustimmung einer Lehrkraft verlassen haben.
- In der Mittagspause und nur in dieser! dürfen Schüler das Schulgelände kurzzeitig verlassen, um sich in unmittelbar benachbarten Geschäften (Jahnhallenzeile) mit Lebensmitteln zu versorgen, die der Erhaltung der geistigen und körperlichen Leistungsfähigkeit dienen.
- Auf dem gesamten Schulgelände ist das Rauchen grundsätzlich verboten. Dazu gehört auch das Inhalieren von E-Zigaretten und Vergleichbares. Für Schüler ab Klasse 11, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, und Lehrkräfte gibt es einen Raucherbereich an der Südseite der Jahnhalle, außerhalb des Hoftors.
- Ab Klasse 11 werden ausfallende Unterrichtsstunden nicht mehr vertreten, die Oberstufen-Schüler sind nicht mehr an das Schulgelände gebunden und unterliegen außerhalb des Schulgeländes nicht mehr der Aufsicht der Schule.
- Bei Unter- und Mittelstufenschülern, die z.B. aus gesundheitlichen Gründen vorzeitig aus dem Unterricht entlassen werden, wird ein Erziehungsberechtigter verständigt und der Schüler von diesem oder einer angegebenen Vertrauensperson (z.B. Großeltern, Geschwister in der Oberstufe) im Sekretariat abgeholt und nach Hause begleitet.



III. Umgang mit Smartphones, Tablets und vergleichbaren Geräten

Begriffsbestimmungen (*)

Diese Richtlinie regelt die Benutzung aller privaten elektronischen Geräte (z.B. Smartphones, Smartwatches, Kopfhörer etc.) von Schülerinnen und Schülern des THG, die eine oder mehrere der folgenden Fähigkeiten aufweisen:

- Nutzung von Mobilfunknetzen
- drahtloser Zugriff auf das Internet
- drahtloser Datenaustausch von Gerät zu Gerät (z.B. Bluetooth, WLAN)
- Aufnahme oder Wiedergabe von Ton-, Bild- oder Filmmaterial
- Nutzung als mobile Spielkonsole

Regelungen für die unter (*) beschriebenen Geräte

- 1. **Ton-, Bild- und Filmaufnahmen** sind auf dem Schulgelände und auf den Transitwegen mit dem Ziel der Wahrung der Persönlichkeitsrechte, dem Recht am eigenen Bild, dem Urheberrecht, dem Jugendschutzgesetz und der einschlägigen Paragrafen des StGB **grundsätzlich untersagt**.
- 2. Auf dem Schulgelände und den Transitwegen sind alle unter (*) beschriebenen Geräte ausgeschaltet in der Schultasche oder im Schließfach zu verstauen.
- 3. In begründeten Fällen können Schülerinnen und Schüler nach Rücksprache mit einer Lehrkraft ihr Smartphone benutzen.
- 4. Schülerinnen und Schüler der Klassen 11-13 dürfen private Tablets und Notebooks während des Unterrichts nach Absprache und mit Erlaubnis der jeweiligen Fachlehrkraft als Arbeitsgerät nutzen.
- 5. Schülerinnen und Schüler der Klassen 11-13 dürfen ausschließlich in geschlossenen Unterrichts- und Aufenthaltsräumen sowie in den dafür freigegebenen Bereichen in den Pausen die unter (*) beschriebenen Geräte benutzen.

Die Regelungen gelten ausdrücklich auch für Aufsichts- oder Vertretungsstunden. Die Verwendung der unter (*) genannten Geräte im Fachunterricht zu unterrichtlichen Zwecken regeln die Fachlehrkräfte. Sie gestalten dies pädagogisch verantwortungsvoll und sorgen dafür, dass auch Schüler ohne entsprechendes Gerät gleichberechtigt am Unterricht teilnehmen können. In der Unterstufe (Klasse 5-7) wird grundsätzlich darauf verzichtet, Smartphone-Funktionen im Unterricht zu verwenden, um keine Kaufanreize zu setzen.

Klassenarbeiten, Klausuren und Prüfungen:

Hier gelten die einschlägigen Rechtsverordnungen: Das Mitführen eines netzwerkfähigen oder zur Anzeige von gespeicherten Daten fähigen elektronischen Gerätes stellt eine Täuschungshandlung dar. Damit greift § 8, Absatz 6 der Notenbildungsverordnung. In allen schulischen Prüfungen dürfen diese Geräte – insbesondere auch Smartwatches – nicht am Arbeitsplatz mitgeführt werden, sondern müssen ausgeschaltet in der eigenen Schultasche verwahrt werden. Es gilt stets die jeweilige Rechtsverordnung der Kultusverwaltung.

IV. Entschuldigungen und Beurlaubung

- Kann ein Schüler nicht zur Schule kommen, muss umgehend vor Unterrichtsbeginn die Schule telefonisch oder per Mail informiert werden. Eine schriftliche Entschuldigung hat bis zum übernächsten Schultag zu erfolgen.
- Beurlaubungen vom Unterricht sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Bis zu zwei Unterrichtstagen liegen sie in der Verantwortung des Klassenlehrers, weitergehende beim Schulleiter. Beurlaubungen direkt vor und nach unterrichtsfreien Tagen (z.B. Ferien) erfolgen grundsätzlich nicht. Abwesenheiten an solchen Tagen werden vermerkt und im Wiederholungsfall wegen Verletzung der Schulbesuchspflicht zur Anzeige gebracht.
- Details regeln die Bestimmungen zur Entschuldigungs- und Beurlaubungspflicht in → Anlage 3.

V. Austritt aus der Schule

- Scheidet ein Schüler vor dem Abitur freiwillig aus dem Theodor-Heuss-Gymnasium aus, müssen die Erziehungsberechtigten dies dem Schulleiter rechtzeitig schriftlich mitteilen. Abmeldeformulare sind im Sekretariat erhältlich.
- Vor dem Austritt sind der Schülerausweis sowie sämtliche von der Schule entliehenen Lernmittel zurückzugeben.
- Schüler nach Klasse 9, die in einen Beruf und nicht nur die Schule wechseln, erhalten außer dem Zeugnisheft ein "Zeugnis des Gymnasiums" (Abgangszeugnis).

VI. Eltern

- Die Eltern unterstützen das THG bei der Umsetzung seiner p\u00e4dagogischen Ziele. Sie beteiligen sich aktiv am Schulleben und nehmen insbesondere an den Klassenpflegschaften teil, wo sie sich \u00fcber die Schulsituation ihrer Kinder informieren und das Schulleben mitgestalten.
- Die Eltern tragen dazu bei, dass ihre Kinder die Regeln dieser Schulordnung einhalten, damit die Schule ihren Bildungsauftrag ungehindert erfüllen kann. Sie sorgen dafür, dass sich ihre Kinder in das Schulleben einbringen können.
- Die Eltern schaffen die Voraussetzungen, dass die Schüler aktiv und konzentriert am Unterricht teilnehmen können und diesen nicht stören.

Wer gegen diese Schulordnung verstößt, muss mit Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen rechnen, die in § 90 SchG vorgesehen sind (→ Anlage 4).

Diese Schulordnung inkl. Anlagen 1 bis 4 wurde von der Gesamtlehrerkonferenz am 10.04.2024 auf Grundlage der Schulordnung vom 01.01.2018 beschlossen. Die Schulkonferenz hat den Änderungen am 10.06.2024 zugestimmt

01.08.2024

gez. H. Philipps, Schulleiter

THG-Vereinbarung

Ich habe die ab 01.08.2024 gültige Schulordnung des Theodor-Heuss-Gymnasiums aufmerksam gelesen und verstanden.

Ich verpflichte mich, sie einzuhalten, und ich helfe mit, dass sie auch von anderen eingehalten wird.		
Vor- und Zuname		
Datum	Unterschrift des Schülers	Unterschrift der Eltern

Anlage 1: Rechtsgrundlagen

Grundregeln für das schulische Umfeld und gesetzliche Grundlagen für diese Schulordnung sind

- das Schulgesetz des Landes Baden-Württemberg (SchG landesrecht-bw.de, "Schulgesetz"), auch für die Festsetzung von Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen gemäß § 90 SchG
- die **Schulbesuchsverordnung** (landesrecht-bw.de, "Schulbesuchsverordnung")
- die Konferenzordnung
- Rechtsverordnungen des Kultusministeriums
- versicherungsrechtliche Bestimmungen der Unfallkasse BW (<u>ukbw.de/</u>)
- das Betäubungsmittelgesetz (BTMG https://www.gesetze-im-internet.de/btmg 1981/index.html)
- Jugendschutzgesetz (http://www.gesetze-im-internet.de/juschg/)
- Kunsturhebergesetz (KunstUrhG https://www.gesetze-im-internet.de/kunsturhg/), insbes. § 22, § 23, § 24 und als Strafvorschrift § 33 KunstUrhG ("Recht am eigenen Bild")
- Strafgesetzbuch (StGB https://dejure.org/gesetze/StGB), insbes. § 201 ("Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes")

Anlage 2: Schulgelände

Das Schulgelände des Theodor-Heuss-Gymnasiums umfasst

- das Schulgebäude (Zerrennerstraße 43-45)
- die ausgelagerten, angemieteten Unterrichtsräume und Flure in der Zerrennerstraße 32 ("Z 32" Ebenen 5-8).

Zum Schulgelände gehören auch folgende Außenbereiche

- der Außenbereich zwischen Jahnhalle, Theodor-Heuss- und Hebel-Gymnasium mit Ausnahme der Tiefgarage (Schulhof aus "Parkdeck" und "Plattenhof").
- zeitweilig die verkehrsberuhigte Zone in der Simmlerstraße zwischen der Jahn- und Emilienstraße nur während der gr. Pausen für Schüler ab Klassen 9.

Während des Sportunterrichts sowie bei schulischen Veranstaltungen auch

- die Halle im Benckiserpark, Jahn- und Hebelhalle
- das Fritz-Erler-Bad und ggf. weitere im Stunden- oder Vertretungsplanplan angegebene Sportstätten

Wenn Unterricht des Theodor-Heuss-Gymnasiums in externen Sportstätten oder an anderen Orten (z. B. andere Schulen) stattfindet, gelten die Regelungen der Schulordnung des Theodor-Heuss-Gymnasiums, solange sie der dortigen Hausordnung nicht widersprechen. Sollte dies der Fall sein, haben wir als Gast die dortigen Regelungen zu respektieren und zu befolgen.

Im Gegensatz zu den oben abschließend aufgeführten Außenbereichen des Schulgeländes sind alle anderen Bereiche öffentliche Verkehrsfläche. Dort gelten die allgemeinen Regelungen zum Schutz von Fußgängern. So sind Fußgängerwege sowie Zebrastreifen zu nutzen und Signalzeichen (z.B. Ampeln) zu beachten. Muss in dem im Stunden- oder Vertretungsplan ausgewiesenen Unterrichtszeitraum die Unterrichtsstätte gewechselt werden, hat dies auf direktem Weg zu erfolgen. Der Gebrauch elektronischer Geräte ist dabei nicht gestattet, da sonst die Verkehrssicherheit gefährdet wird.

Umwege, z.B. auch das Aufsuchen von Ladengeschäften, gelten als unerlaubtes Verlassen des Schulgeländes. Es darf im Unterrichtszeitraum nicht verlassen werden. Dazu zählen insbesondere auch Vertretungsstunden. Eine Ausnahme gilt in der Mittagspause zwischen Vorund Nachmittagsunterricht auch für die Unter- und Mittelstufenklassen, allerdings nur zum Kauf von Lebensmitteln für den persönlichen Bedarf in unmittelbarer Nachbarschaft (Ladenzeile Jahnhalle).

Das Schulgelände wird während der großen Pausen zur Abwehr von Gefahren beaufsichtigt. Aus dem gleichen Grund haben die Unter- und Mittelstufenklassen auch keine "Freistunden", sondern beaufsichtigten Vertretungsunterricht. Die Teilnahme an den im Stunden- oder Vertretungsplan ausgewiesenen Stunden legt die *Schulbesuchsverordnung* verpflichtend fest. Nur in der Oberstufe werden Stundenausfälle i.d.R. nicht vertreten und beaufsichtigt, es sei denn, der Vertretungsplan enthält eine andere Regelung.

Anlage 3: Entschuldigungs- und Beurlaubungspflicht

Grundsätzlich ist im Falle von Verhinderungsgründen, die vorab bekannt sind (z.B. Familienfeste), von einem Erziehungsberechtigten *im Voraus* eine Beurlaubung zu beantragen. Nur bei Ereignissen, die unvorhergesehen eintreten (z.B. plötzliche Krankheit), kann nachträglich entschuldigt werden. Nachträgliche Entschuldigungen für Verhinderungen, die eine Beurlaubung erfordert hätten, werden nicht akzeptiert. Ausgehend von der Schulbesuchspflicht nicht volljähriger Jugendlicher, die von der Schulbesuchsverordnung des Landes Baden-Württemberg näher geregelt ist (s. www.landesrecht-bw.de, "Schulbesuchsverordnung"), legt diese auch in § 4 Beurlaubungsgründe (nicht abschließend) und in einer Anlage religiös motivierte Freistellungen für einzelne Glaubensgemeinschaften (abschließend, d.h. vollständig) fest. Beurlaubungen können mit der Auflage verbunden werden, dass versäumter Unterricht ganz oder teilweise nachgeholt wird.

Entschuldigungen erfolgen zunächst telefonisch (Sekretariat 07231/392785) oder an thg@stadt-pforzheim.de und müssen dann "binnen dreier Tage" (d.h. der erste Fehltag zählt mit, spätestens also am übernächsten Tag) schriftlich nachgereicht werden (beim Klassenlehrer). Für Beurlaubungen bis zu zwei Unterrichtstagen ist der Klassenlehrer zuständig, darüber hinaus der Schulleiter (s. § 4, Abs. 5 Schulbesuchsverordnung). Dies gilt auch für Beurlaubungen unmittelbar vor oder nach Ferienabschnitten oder um Brückentage (z.B. unterrichtsfreier Tag nach Feiertag). Wir vermerken diese Fehlzeiten, im Wiederholungsfalle werden die Erziehungsberechtigten zu einem Gespräch mit der Schulleitung gebeten. Bei einer dritten derartigen Fehlzeit erfolgt Anzeige beim Amt für öffentliche Ordnung, welches Verstöße gegen die Schulbesuchspflicht als Ordnungswidrigkeit ahndet. Versäumnisse zur Verlängerung der Ferien oder um kostengünstige Flüge zu bekommen haben deutlich zugenommen. An Flughäfen wird an solchen Tagen verstärkt auf schulpflichtige Fluggäste kontrolliert. Das THG stellt an solchen Tagen grundsätzlich keine Beurlaubung aus und überlässt die Verantwortung ausschließlich den Erziehungsberechtigten.

Für die Schüler der Jahrgangsstufe wird die Schulbesuchsverordnung durch eine hausinterne Absenzregelung (inkl. Führen eines Absenzblattes) ergänzt. Eine Beurlaubung zu normalen Fahrstunden erfolgt nicht; möglich ist nur eine Beurlaubung zur Fahrprüfung. Klausuren (s. Klausurplan) haben Vorrang.

Beurlaubungsgründe können sein: Heilkuren, aktive Teilnahme an (auch sportlichen) Wettbewerben, Ausübung eines Ehrenamtes oder wichtige persönliche Gründe (z.B. Eheschließung von Geschwistern, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel).

Freistellungen aus religiösen Gründen pro Jahr:

Christliche Schüler: Konfirmanden bzw. Erstkommunikanten am Montag nach

ihrer Feier, Firmlinge am Tag ihrer Firmung.

• Islamische Schüler: Fest des Fastenbrechens und am Opferfest je 1 Tag

• Jüdische Schüler: Jüdisches Neujahrsfest, Laubhüttenfest, Beschlussfest,

jüdisches Pfingstfest (je 2 Tage), am Passahfest die zwei ersten und zwei letzten Tage, Versöhnungsfest

(1 rag)

• **Zeugen Jehovas**: 1 Tag für die Teilnahme an einer Bezirks- oder

Hauptversammlung ihrer Religionsgemeinschaft

• Freireligiöse: Montag nach der Jugendweihe

Bahá'i: 21. März, 21. und 29. April, 2., 23. und 29. Mai, 9. Juli, 12.

Nov

• **Griechisch-orthodox**: Karfreitag und Ostermontag des griechisch-orthodoxen

Osterfestes

Darüber hinaus sind Freistellungen aus Glaubensgründen nicht möglich, auch nicht für bestimmte Unterrichtsinhalte, die der Bildungsplan des Landes BW festlegt (z.B. Sexualkunde).

Anlage 4: Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen

Das Leben in der Schule erfordert gegenseitige Rücksichtnahme. Hält ein Schüler die Regeln nicht ein und nützen auch pädagogische Maßnahmen, Gespräche, Ermahnungen und Vereinbarungen nichts, so sind nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit folgende Maßnahmen möglich:

Pädagogische Maßnahmen

- Gespräche, Ermahnungen
- Sonderaufgaben (schriftliche Arbeiten, Dienste für die Klassen- und Schulgemeinschaft)
- Zielvereinbarungen
- Eintrag ins Klassentagebuch
 - Der Eintrag kann von weiteren Maßnahmen begleitet werden. Einträge haben in der Regel Auswirkungen auf die Verhaltensnote. Nach *drei* Einträgen tritt die Klassenkonferenz zusammen und berät über das weitere Vorgehen. Spätestens dann müssen die Eltern informiert werden.
- Ausschluss von gemeinsamen unterrichtsbegleitenden Veranstaltungen (Ausflug, Schullandheim etc.) durch den Schulleiter

Maßnahmen, die Lehrkräfte treffen können

• Nachsitzen bis zu 2 Unterrichtsstunden

Maßnahmen des Schulleiters

- Nachsitzen bis zu 4 Unterrichtsstunden
- Überweisung in eine Parallelklasse
- Androhung des zeitweiligen Ausschlusses vom Unterricht
- Ausschluss vom Unterricht bis zu fünf Tage
- in dringenden Fällen: Ausschluss aus der Schule bis zu 2 Wochen, wenn ein Ausschluss aus der Schule zu erwarten ist. Vorher ist der Klassenlehrer zu hören.

Maßnahmen der Schulleitung nach Anhörung der Klassenkonferenz bzw. der Jahrgangsstufenkonferenz

- Ausschluss vom Unterricht bis zu vier Wochen
- Androhung des Ausschlusses aus der Schule
- Ausschluss aus der Schule

Bei allen Maßnahmen ist der Schüler anzuhören. Vor Maßnahmen des Schulleiters haben bei Minderjährigen die Erziehungsberechtigten Gelegenheit zur Anhörung / Stellungnahme.

Gefälschte Unterschriften unter Klassenarbeiten, Entschuldigungen oder Zeugnissen erfüllen den Straftatbestand der Urkundenfälschung und können beim Haus des Jugendrechtes zur Anzeige gebracht werden.

Wir wollen alle gemeinsam daran arbeiten, dass diese Maßnahmen *nicht* angewandt zu werden brauchen!